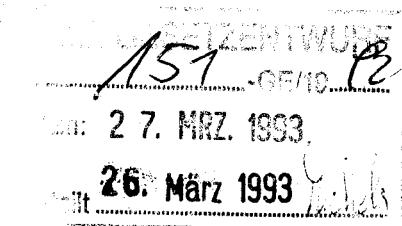


Dienststellenausschuss für Hochschullehrer an der Universität Wien

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1010 Wien

Dr. Karl Lueger-Ring 1
1010 Wien
Telefon: 40103/2667

Wien, am 23. März 1993



Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des "UOG 93"

Dr. Seeweg

In der Anlage übermittelt der Dienststellenausschuß für Hochschullehrer der Universität Wien seine Stellungnahme betreffend **Entwurf des "UOG 93"** mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Für das Sekretariat:

i. d. Kollegium

Beilage

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DES "UOG 93"

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Die Universitäten stehen seit langem unter der doppelten Belastung, zukunftsweisende Forschungsarbeit mit den Problemen der Massenuniversität in Einklang zu bringen. Es ist gewiß zutreffend, daß dieser Problematik unter anderem durch die Anpassung der Organisationsstrukturen Rechnung getragen werden soll. Aber es ist nicht ungefährlich, sich vorrangig auf die effizienzsteigernde und effektivitätsfördernde Wirkung organisatorischer Reformen zu verlassen. Mindestend ebenso wichtig ist die zeitgemäße Ausstattung der universitären Bildungs- und Forschungseinrichtungen, was im Bereich der Universität Wien auf die Generalsanierung eines nicht unbeträchtlichen Teiles derselben hinausläuft. Man könnte auch sagen: Die Universitäten ohne Mitgift in die Selbständigkeit zu entlassen, die bei genauem Hinsehen nur eine Scheinselbständigkeit ist, kann sogar größeren Schaden anrichten als Nutzen stiften. In diesem Sinn ist auch die Berechnung der finanziellen Folgen der Organisationsreform nur ein Bruchstück dessen, was es zu analysieren gibt. Nur am Rande sei erwähnt, daß die betreffenden Berechnungen auf einer früheren Fassung des Entwurfs beruhen und daher keine stichhaltigen Größenordnungen bezüglich der Einsparungspotentiale enthalten. Insgesamt ist also grundsätzlich zu bemerken, daß es zumindest zweifelhaft ist, ob unter den gegebenen Umständen eine "große" Universitätsreform ein angemessenes Instrument zu einer entscheidenden Verbesserung der Lage ist. Dessen ungeachtet gilt für die nachfolgenden Ausführungen:

Der Dienststellenausschuß für Hochschullehrer der Universität Wien hat sich in seinen Beratungen vornehmlich auf jene Punkte des o.a. Entwurfs konzentriert, die die dienstliche Stellung und die Arbeitsbedingungen der Hochschullehrer berühren. Die diesbezüglichen einschneidenden Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen würden weitreichende Folgen für die effektive Erfüllung der der Personalvertretung übertragenen Aufgaben zur Folge haben. Ferner sieht sich der Dienststellenausschuß veranlaßt, bereits einleitend darauf hinzuweisen, daß der vorliegende Gesetzesentwurf den gesetzlichen Aufgaben der Personalvertretung in keiner Weise Rechnung trägt. Er steht aber nicht nur im Widerspruch zum Personalvertretungsgesetz, sondern auch zum Dienstrechtd, zum Allgemeinen Hochschulstudien-gesetz und zu weiteren einschlägigen Gesetzen. Mit allem gebotenen Nachdruck muß daher schon einleitend festgestellt werden, daß eine Neufassung des Universitätsorganisationsgesetzes nur dann einer abschließenden Beurteilung unterzogen werden könnte, wenn alle erforderlichen begleitenden Novellen vorgelegt worden sind.

GRUNDSÄTZLICHES

Der Entwurf zum UOG 93 enthält ausgeprägte und inakzeptable Tendenzen zur Entdemokratisierung und zur Behinderung des inneruniversitären Interessenausgleichs: Darin würde ein deutlicher Rückschritt bezüglich der Konfliktaustragungskultur und -kapazität des gegenwärtigen Zustandes liegen. Dies ist fast ausschließlich auf die Trennung von operativen und strategischen Organen, die damit verbundene Zentralisierung und dem Funktionsverlust der Kollegialorgane zurückzuführen. Diese Nachteile überwiegen die allfälligen Vorteile der intendierten, effektiveren Organisation bei weitem.

Wie bereits einleitend erwähnt, nimmt der vorliegende Entwurf auf die Personalvertretung überhaupt nicht Bedacht; das wiegt umso schwerer, als ja die Vorbildfunktion privatwirtschaftlicher Organisationsmodelle auch in diesem Bereich herangezogen werden könnte und konsequenter Weise auch herangezogen werden sollte: Während die Personalvertretung heutzutage beispielsweise in jedem Aufsichtsrat Sitz und Stimme hat, wurde sie im UOG - Entwurf 1993 aus dem Senat eliminiert. Ferner wurde im Zusammenhang mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (§ 36 f) ein Maß der Einbindung dieses Organs vorgesehen, das genausogut im Rahmen einer Novelle des Personalvertretungsgesetzes für die Dienststellenausschüsse hätte richtungsweisend sein können; aber auch dann, wenn die Agenden der Gleichbehandlung nicht der bestehenden Einrichtung der Personalvertretung integriert werden, muß doch gefordert werden, daß die Personalvertretung in die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen eingebunden wird!

Die Tatsache schließlich, daß in dem Entwurf auch privatrechtliche Dienstverhältnisse vorgesehen sind (hier muß ja an Dienstverhältnisse im Sinne des Angestelltengesetzes gedacht werden), würde entweder die Einrichtung eines Betriebsrates oder die explizite Betrauung der Dienststellenausschüsse mit den entsprechenden Agenden erfordern!

Völlig unhaltbar und im Widerspruch zu einer Entschließung des Nationalrates anlässlich der UOG-Novelle 1989, die künftige Schaffung einer einheitlichen Kurie der Hochschullehrer betreffend, ist die Eliminierung der umfassenden Berufsbezeichnung "Hochschullehrer" und die Neudefinition dieser Berufsgruppe. Eine solche Änderung muß sich auf das Dienstrecht auswirken und es ist nur billig, wenn hier gefordert wird, daß die von der Regierung intendierte Art der Auswirkung bekannt sein muß, ehe über die vorgelagerten Änderungen entschieden werden kann. Darüber hinaus entsprechen die taxativ aufgezählten Vertreter der verschiedenen Gruppen in den Organen gemäß § 20 (1), 25 (2), 38 (4), 42 (3), 45 (3), und 48 (2) nicht der Gliederung gemäß § 17 (1). Dort wiederum werden die in § 32 (1) definierten Studienassistenten überhaupt nicht erwähnt. Die

Präzisierung der Klassifikation dessen, was unter "wissenschaftlichem Personal im Lehr- und Forschungsbetrieb zu verstehen ist, im Zuge der Übergangsbestimmungen ist eher verwirrend denn hilfreich. Auch eine übergangsweise Regelung für Demonstratoren und Tutoren fehlt. Die mögliche Klassifikation der wissenschaftlichen Beamten als Universitätsassistenten kann aufgrund der erheblichen curricularen Anforderungen nicht gebilligt werden.

Bedenken müssen gegen die Verteilung der Bestellungs- und Weiterverlängerungskompetenzen angemeldet werden; so ist vor allem die Kompetenzverteilung auf Institute einerseits und den Rektor andererseits abzulehnen. Denn eine der am besten bewährten Einrichtungen des geltenden UOG sind die Personalkommissionen: Sie gewährleisten im Rahmen des Möglichen objektive Entscheidungen in Bestellungs- und Verlängerungsverfahren. Der vorliegende Entwurf enthält diesbezüglich eindeutig einen Rückschritt. Darüber hinaus ist das Fehlen eines Instanzenzuges im Falle z.B. abgewiesener Verlängerungsansuchen kritikwürdig.

Des weiteren sind die Dienstverhältnisse unzureichend präzisiert und die parallele Existenz unterschiedlicher Dienstverhältnisse hätte noch vor Erstellung des Entwurfs einer eigenen Grundsatzdiskussion bedurft.

Die unterschiedlichen Laufzeiten für die verschiedenen Funktionen mögen zwar sachlich begründbar sein, bedürfen aber sorgfältiger Abstimmung aufeinander. Darüber hinaus ist beispielsweise die Beschränkung bei der Wiederwahlmöglichkeit eines bewährten amtierenden Rektors unsinnig: Wenn nämlich dem Senat die Kompetenz zur Überwachung, Kontrolle und allfälligen Abwahl übertragen wird, dann entbehrt die Beschränkung der Wiederwahlmöglichkeit des Rektors jeder Grundlage.

Eine Reihe von Fragen wird im vorgelegten Entwurf überhaupt nicht geregelt. Beispielsweise finden sich keinerlei Regelungen für Forschungsinstitute und Senatsinstitute. Darüber hinaus finden sich auch widersprüchliche Regelungen, auf die im folgenden noch hingewiesen wird.

EINWÄNDE IM EINZELNEN

Bei Durchsicht der Paragraphen des Entwurfs in numerischer Reihenfolge ergeben sich die nachfolgenden Einwände und Verbesserungsvorschläge:

- * Es ist nicht erkennbar, worin die Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand besteht, wenn nur noch der Universität insgesamt Rechtspersönlichkeit

(Teilrechtsfähigkeit, § 2(3)) zukommt. Dies scheint zudem im Widerspruch zu den Regelungen für einzelne Universitätsangehörige (Studenten?) in § 2 (8) zu stehen.

- * Die Gliederung in Fakultäten könnte ohne weiteres ebenfalls in die Autonomie der Universitäten fallen. Bei der Gliederung auf Institutsebene muß die generelle (also nicht auf die medizinischen Fakultäten beschränkte) Zulässigkeit von Abteilungen und Arbeitsgruppen vorgesehen werden. Diese Untergliederungen sind funktionsgerecht, dienen sie doch u.a. der flexiblen Abwicklung von Forschungsvorhaben. Die Abteilungsleiter könnten vom Dekan aufgrund von Vorschlägen der Institutskonferenz ernannt werden.
- * Die Kompetenzen der Universität, wie sie im Paragraphen über die Satzung niedergelegt sind, sind vollkommen unzureichend, beziehen sie sich doch praktische ausschließlich auf administrative Belange.
- * Die Ausgestaltung der Funktion des Rektors als monokratisches Organ, das zudem unter ziemlich straffer Kontrolle des Bundesministers steht, ist Ausdruck eines undemokratischen Zentralismus. Es entspräche sowohl dem Autonomieanliegen als auch dem Demokratieverständnis an Universitäten, wenn der Rektor von den Universitätsangehörigen gewählt und vom Bundesminister lediglich die Wahl bestätigt wird. Wie schon früher bemerkt, muß auch die Wiederwahl möglich gemacht werden.
- * Die Entsendungsmodalitäten in die Kollegialorgane sind unklar, weil sie ohne Bezug auf die Klassifikation der wissenschaftlichen Mitarbeiter von § 17(1) sind. Ja, es ist nicht einmal klar ausgesprochen, daß die Entsendung in die Kollegialorgane durch Wahl erfolgt, geschweige denn, wer die Wahl durchführen soll: die betroffenen Gruppen selbst oder eine gesamtuniversitäre Stabsstelle für die Wahlabwicklung; schließlich müßte zur Initiierung der universitären Selbsteuerung wenigstens eine Regelung bezüglich des Quorum und die erforderlichen Mehrheiten erfolgen.
- * Unklar ist der Adressat der Arbeitsberichte und klärungsbedürftig sind die Konsequenzen, die aus dem Inhalt von Arbeitsberichten gezogen werden.

Regelungsbedürftig sind auch die Konsequenzen einer negativen Leistungsbegutachtung. Gerade hier fehlt beispielsweise ein Hinweis auf die Einschaltung der Personalvertretung. Insgesamt handelt es sich dabei um eine dienstrechtliche Materie, sodaß zumindest ein Querverweis im UOG 93 angebracht wäre. Es muß an dieser Stelle angemerkt werden, daß weitreichende

dienstrechtliche Regelungen im Organisationsgesetz eigentlich fehlplatziert sind, wenn sie aber aufgenommen werden, dann sollten sie übersichtlich und vollständig sein!

- * Die detaillierte Klassifizierung des wissenschaftlichen Personals ist in Bezug auf die Besetzung der Kollegialorgane eher verwirrend denn hilfreich (z.B. wird bei Berufungskommissionen zusammenfassend von "Vertretern der Universitätsassistenten..." gesprochen). Zudem werden zwei Arten von Dienstverhältnissen vorgesehen, ohne daß an irgendeiner Stelle des Entwurfs diesbezügliche konkrete inhaltliche Angaben dazu gemacht werden. Augenfällig sind weitere Widersprüche zum Dienstrecht, wie z.B. das Fehlen der Verwaltungstätigkeit unter den Dienstpflichten! Genaugenommen ist das gesamte UOG 93 ohne Nennung dieser Dienstpflicht gar nicht vollziehbar!
- * Die Regelung des Berufungsverfahrens nach der geltenden Rechtslage ist vorzuziehen; dies aus wenigstens zwei Gründen: der beabsichtigten Abschaffung der entscheidungsbefugten Kommissionen ebenso wie der völligen Überforderung der Sachkompetenz von Dekanen und Rektor (namentlich in der Frage der Beurteilung, ob Kommissionen tatsächlich die bestgeeigneten Kandidaten ausgewählt haben). Auch die Änderungen im Habilitationsverfahren erscheinen überwiegend nicht zweckdienlich. So, wie sich die Normierung des Habilitationsverfahrens in den letzten Novellen zum UOG bis hin zum vorliegenden Entwurf entwickelt, könnte es durchaus durch eine Art "Dienstprüfung" ersetzt werden.
- * Die Funktion des Studiendekans erscheint aus mehreren Gründen äußerst bedenklich: Er konzentriert derart viele Kompetenzen in seiner Hand, daß an der Wahrnehmung der Aufgaben Zweifel angemeldet werden müssen. Unter anderem wirkt er in die Entscheidungskompetenzen der Institute hinein. Zudem erscheint seine Funktion auch im Verhältnis zu den Präsides (gem. AHStG.) klärungsbedürftig. Nur am Rande sei die abweichende Funktionsdauer angemerkt, für die es wenigstens in dieser Form keine sachliche Begründung gibt.
- * Was die Institute betrifft, ist die Durchführung von Kursen und Lehrgängen unzureichend geregelt. Die Beibehaltung von Abteilungen und Arbeitsgruppen ist vorteilhaft. Die Regelung bezüglich der Departements ist mißverständlich und im Grund überflüssig, weil der Hinweis auf die Zulässigkeit der Vereinigung von Instituten zu "fachübergreifenden Instituten" vollkommen ausreichend wäre. Gerade auf der Ebene der Institute ist die Trennung von Kollegialorgan und

Institutsvorstand besonders widersinnig. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, daß aufgrund der vorgesehenen Institutsgröße die "Zustimmung der Mehrheit der ...Universitätsprofessoren" nicht immer möglich sein wird. Es ist allerdings überhaupt nicht einzusehen, warum den Universitätsprofessoren im Falle der Wahl eines Dozenten ein Veto-Recht zukommen soll. Durch dieses Veto-Recht könnte es bei der Wahl eines Dozenten zum Institutsvorstand bei festgefahrenen Mehrheitsverhältnissen dazu kommen, daß sich die Institutsleitung durch Blockierung der Wahl selbst ausschaltet. Hier wäre nach einem konsistenten Wahlmodus zu suchen. Und was die Größe der Institute selbst betrifft, so sollte sie sachbezogen flexibel festgesetzt werden können.

* Der Fortfall der Personal- und Budgetkommissionen stellt einen Rückschritt dar, da es sich um sehr bewährte Einrichtungen handelt und zudem das nunmehr vorgesehene Kollegialorgan ungeachtet seiner limitierten Größe gewiß überlastet wird. Die Rückbindung der Wahl des Dekans an einen Vorschlag des Rektors (top-down) sollte - wie schon im Fall des Rektors - zu Gunsten der Wahl und Bestätigung (bottom-up) verändert werden.

* Der Senat weist eine inoperationale Größe auf, und ist auch in seiner Zusammensetzung kritikwürdig; die Leiter der Serviceeinrichtungen sollten mit beratender Stimme, die DA-Vorsitzenden mit Stimmrecht eingegliedert werden.

Der Rektor selbst ist namentlich an großen Universitäten mit einer zu großen Aufgabenfülle belastet, die nicht notwendiger Weise durch Vizerektoren gemindert werden.

* Es muß nochmals betont werden, daß nicht einzusehen ist, aus welchem sachlichen Grund der Bundesminister Dienstvorgesetzter und Aufsichtspflichtiger der Rektoren und Vizerektoren sein soll. Das ist ein eklatanter Widerspruch zur angekündigten Erweiterung der Universitätsautonomie.

* Bei den Sonderbestimmungen für den klinischen Bereich der Medizinischen Fakultät fallen insbesondere auf: das Fehlen jedes Hinweises auf Überschneidungsbereiche mit dem Krankenanstaltengesetz und die Einbindung der Abteilungsleiter in die Entscheidungsorgane.

Außerdem wird zu bedenken gegeben, daß die Regelungen bezüglich der zentralen "Dienstleistungseinrichtungen" besonders im Hinblick auf die medizinische Fakultät Lücken aufweisen: Welche organisationsrechtliche Stellung haben denn nun Einrichtungen wie das Tierlabor oder die Reprographik, die Notfallambulanz und die Magnetresonanz?

- * Die Funktion des Universitätsbeirates in der vorliegenden Form ist unbefriedigend. Unter Heranziehung privatwirtschaftlicher Organisationsmodelle muß er wohl als Analogon zum Aufsichtsrat gesehen werden und sollte dann auch in Zusammensetzung und Aufgabenstellung einem solchen nachgebildet sein. Dies gilt umso mehr, als sich die vorliegende Stellungnahme für die Beibehaltung der Aufgaben und Zusammensetzung der Akademischen Senate ausspricht.
- * Im Universitätenkuratorium sind jedenfalls mehr Vertreter der Universitäten vorzusehen. Der Entsendungsmodus sollte im Gesetz aufscheinen.

ABSCHLIESSENDES URTEIL

Insgesamt ist der vorliegende Entwurf den gesteckten Zielen nicht gewachsen. Er bedeutet zum Teil Rückschritt, und zum Teil die Anlegung schablonenhafter Management - Vorstellungen ohne sorgfältige Berücksichtigung universitärer Gegebenheiten. Eine Reihe von Materien ist ungeregelt. Besonders schwer wiegt, daß weitreichende dienstrechtliche Vorgaben enthalten sind, ohne daß die flankierenden Maßnahmen bereits bekannt sind. Angelegenheiten der Personalvertretung wurden überhaupt vergessen.

Der Dienststellenausschuß sieht sich daher genötigt, den vorliegenden Entwurf als unbrauchbar zu qualifizieren und insgesamt abzulehnen.

Abschließend kann festgestellt werden, daß jene Materien im geltenden Organisationsgesetz, die der Verbesserung und Veränderung bedürfen, auch mittels einer größeren Novelle den Anfordernissen hätten angepaßt werden können. Damit wäre dann auch der unschätzbare Vorteil verbunden, daß bewährte und eingespielte Routinen nicht zerstört werden.

Für den Dienststellenausschuß
Univ.-Doz. Mag. Dr. Wolfgang WEIGEL e.h.

Wien, am 23. März 1993

